



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und dies auf Aufforderung der Stadt Fulda durch Vorlegen der Versicherungspolice und den Nachweis der regelmäßigen Zahlung der Prämien nachzuweisen.

(3) Die Sondernutzungsfläche ist in einem besenreinen Zustand zu halten. Ausgenommen davon sind Baustelleneinrichtungsflächen.

(4) Mehrere erlaubnisnehmende Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat die erlaubnisnehmende Person unaufgefordert und unverzüglich die Sondernutzungsanlagen / Gegenstände auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Fläche wiederherzustellen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind von der erlaubnisnehmenden Person auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht.

§ 10 Gestattungsverträge

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 11 Entstehung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 4 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses sowie der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundes- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht:

- unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer öffentlichen Fläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Fläche.

(4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenschuldner

- Die Gebühr schuldet,
 - wer die Sondernutzung ausübt,
 - wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - wer den Antrag nach § 4 gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenbemessung

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(2) Soweit die Gebühr nach Fläche oder Länge bemessen wird, ist die dafür angefangene Messeinheit maßgebend.

§ 14 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit dem Sondernutzungsbescheid erhoben. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührenschuldner fällig, sofern in dem Bescheid kein anderer Zahlungstermin festgesetzt ist.

(2) Gerät die erlaubnisnehmende Person in Zahlungsverzug, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 15 Gebührenerstattung

(1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der gebührenscheidenden Person zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Monat nicht ausgeübt werden kann.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzungserlaubnis durch die erlaubnisnehmende Person vorzeitig aufgegeben, so können auf begründeten Antrag (z. B. Geschäftsaufgabe) die entrichteten Gebühren zeitanteilig erstattet werden.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 17 Sicherheitsleistungen

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder begründete Zweifel bestehen, dass die erlaubnisnehmende Person ihrer Beseitigungspflicht nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommen wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.

(2) Entstehen der Stadt Fulda durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der öffentlichen Fläche, Straßeneinrichtungen oder zur Beseitigung der Sondernutzung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Wenn nach Beendigung der Sondernutzung feststeht, dass der Stadt Fulda keine Kosten nach Abs. 2 entstehen werden, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückerstattet.

§ 18 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat die erlaubnisnehmende Person alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 19 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung und Ablehnung von Sondernutzungserlaubnissen werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe der städtischen Verwaltungskostensatzung erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Verwaltungsgebühren ist der Zeitaufwand.

§ 20 Ermächtigung des Magistrats

Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien zu dieser Satzung zu erlassen, durch die eine gleichmäßige Genehmigungspraxis für Sondernutzungen sichergestellt wird.

In diesen Richtlinien kann folgendes festgelegt werden:
Anzahl und Standort von Warenauslagen und Werbeständen;
Zulassung und Lage von Sondernutzungsflächen für außergastronomische Angebote;
zeitlicher Umfang von außergastronomischen Angeboten in Sondernutzungsflächen;
zulässige Elemente der Außenbestuhlung und Möblierung von außergastronomischen Angeboten auf Sondernutzungsflächen;
Art, Umfang und Standort von Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum;
Art, Umfang, Dauer und Standort von Musikdarbietungen im öffentlichen Straßenraum.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
eine öffentliche Straße ohne die hierfür nach § 4 erforderliche Sondernutzungserlaubnis gebraucht;

- einer nach § 4 Abs. 2 erteilten Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt;
- entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Gegenstände auf bauliche Anlagen stellt, die der Barrierefreiheit auf öffentlichen Straßen dienen;
- entgegen § 8 Abs. 3 die Sondernutzungsfläche nicht in gereinigtem Zustand hält;
- entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 Sondernutzungseinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Fulda.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 16.06.2023

Siegel

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Fulda

Gebührenverzeichnis

Abkürzungen:

- p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr
p/qm = pro angefangenem Quadratmeter
EB = Einmalbetrag
Gesch = Geschoss
Stück = St

A: Gebührenziffer

B: Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren

C: Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro

1 Bauliche Anlagen

- 1.01** Bohrpfähle, Einbau von Fundamenten, je Stück 500,00 € EB
Erdanker, je Stück 250,00 € EB
- 1.02** Licht- und Einwurfschächte, sonstige Schächte
Aufzüge ab 0,60 cm Außenkante 500,00 € p/qm EB
- 1.03** Stufen- und Treppenanlagen mit mehr als
20 cm Abstand ab Grundstücksgrenze 1.500,00 € /
für die überbaute Fläche 0,33 qm² EB
- 1.04** Vordächer mit mehr als 20 cm Abstand
ab Grundstücksgrenze 100,00 € p/qm² EB
- 1.05** Über- und Unterbauungen wie Arkaden, 200,00 € p/qm²/
Brücken, Balkone, Erker etc. Gesch/ EB
- 1.06** Kabel- und Rohrleitungstrassen 50,00 € / lfd. Meter EB

2 Bauliche Werbeanlagen, Ausleger, Markisen, Schaukästen

- 2.01** Ausleger, Werbeausleger
Bei Hineinragen in die öffentliche Fläche von
bis 1,0 Meter ab Grundstücksgrenze 250,00 € / St /
- 2.02** Markisen 250,00 € / Stück EB
- 2.03** Masten 500,00 € / Stück EB
- 2.04** Bauliche Werbeanlagen, z. B.
- Werbeanlagen (nach Werbefläche)
- Schaukästen, Vitrinen u. ä. (nach Grundfläche
(Länge x Breite) je 0,5 qm² 5,00 € p/M p/m²

3 Allg. Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate, Gastronomie

- 3.01** Sondernutzung für religiöse, kulturelle oder
gemeinnützige Zwecke, die nicht der Erzielung
von Einnahmen dienen bis 50,00 € p/T
Sondernutzung für religiöse, kulturelle oder
gemeinnützige Zwecke, die der Erzielung
von Einnahmen dienen 50,00 € p/T
Sondernutzungen durch Parteien und
Wählergruppen Gebührenfrei
Ausnahmen:
Fahrradständer ohne Werbung Gebührenfrei
- 3.02** Sondernutzung für kommerzielle Zwecke:

- auf dem Bahnhofsplatz bis 50 m² 125,00 € p/T
- auf dem Bahnhofsplatz über 50 m² 250,00 € p/T
- auf dem Universitätsplatz bis 50 m² 250,00 € p/T
- auf dem Universitätsplatz über 50 m² 500,00 € p/T
- auf sonstigen Straßen, Wegen und Plätzen 100,00 € p/T
- vor dem eigenen Geschäft/Sonderaktionen 50,00 € p/T
- Verteilen von Handzetteln pro Straße/Platz 50,00 € p/T
- Automaten bis 2 qm², im Übrigen gelten die
o. a. Spiegelstriche 100,00 € p/M

3.03 Warenauslagen und Werbeständer 6,00 € p/M / p/m²

3.04 Bestuhlung und Möblierung vor Gaststättengewerbe, ähnlichen Betrieben und Einzelhandel
Temporäre Verkaufs- und Büroeinrichtungen im Zuge von Umbaumaßnahmen gelten als Baustelleneinrichtung im Sinne der Ziff. 4.01 5,00 € p/M / p/m²

3.05 Wartehallen mit Verkehrsbetrieb 5,00 € p/W
je angefangenen m²
beanspruchter Verkehrsfläche

3.06 Aufstellen von Plakatafeln bzw. Plakatständern für Plakate bis zur Größe DIN A1 3,00 € pro Plakat p/W
Plakatierungen durch Parteien und Wählergruppen für Veranstaltungen Gebührenfrei

3.07 Aufstellen von Wertstoffsammelcontainer, insbesondere Altkleidersammelcontainer, Schuhsammelbehälter und ähnlichen Sammelcontainer, nicht gemeinnütziger Organisationen 300,00 € p/J je Sammelbehälter

3.08 Für das Aufstellen von Mülltonnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen:
- Müllbehälter bis 120 Liter pro Müllbehälter 6,00 € p/M
- Müllbehälter bis 240 Liter pro Müllbehälter 12,00 € p/M
- Müllbehälter bis 1100 Liter pro Müllbehälter 50,00 € p/M

4. Straßenverkehrsangelegenheiten, Baustelleneinrichtungen

4.01 Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen wöchent-lich bei einer umzäunten Fläche der Straße von:

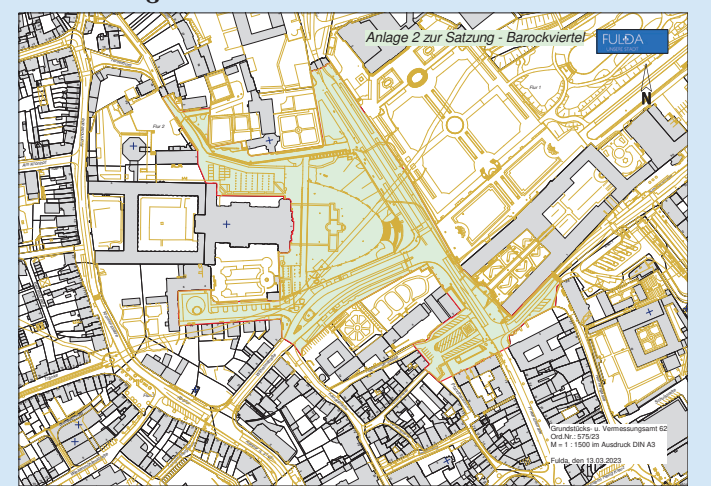
- bis 30 m²: 25,00 € p/W
- 1. bis 4. Woche 30,00 € p/W
- 5. bis 8. Woche 35,00 € p/W
- ab der 9. Woche 37,50 € p/W
- 45,00 € p/W
- 52,50 € p/W
- 50,00 € p/W
- 60,00 € p/W
- 70,00 € p/W

je weitere angefangene 50 m²:

- 4.02** Aufstellen von Schuttcontainern
- 1. Tag, 5,00 €
- 2. Tag, 10,00 €
- 3. Tag, 15,00 €
- je Woche 15,00 €
- je Monat 60,00 €

Anlage 2

zur Satzung - Barockviertel



Richtlinien zur Satzung der Stadt Fulda über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Richtlinien regeln die Anforderungen an Sondernutzungen auf öffentlicher Fläche und sollen eine gleichmäßige Genehmigungspraxis und einheitliche Auslegung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren sicherstellen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Soweit in diesen Richtlinien nichts gegenteilig geregelt ist, gelten die Richtlinien für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3 Warenauslagen

- Pro Einzelhandelsbetrieb sind maximal zwei Typen von Warenauslagen, wie z. B. Ständer, Regale etc., zulässig.
- Soweit gem. § 4 (5) der Sondernutzungssatzung Ausnahmen während vorrangiger Veranstaltungen erteilt werden, sind die Warenauslagen der jeweiligen Veranstaltung in ihrer Gestaltung anzupassen.
- Warenauslagen sollten für die Präsentation im öffentlichen Straßenraum geordnet gestaltet sein. Die Warenauslagen sind an der Stätte der eigenen Leistung an der jeweiligen Gebäudeseite aufzustellen, soweit behördlicherseits keine andere Regelung getroffen wird. Eine Gehwegbreite von 2,00 m soll verbleiben.
- Die Aufstellung von Warenauslagen ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig ein Werbeständer aufgestellt wird.

Es darf kein unmittelbarer Verkauf an den Warenauslagen erfolgen.
(5) Für Schirme zum Schutz von Waren gilt § 5 Abs. 3 dieser Richt-